Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung

§ 1 - Offene Ganztagsschule im Primarbereich und der Klassenstufen 5 und 6 der Förderschule

-> Keine Änderungen

§ 2 - Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss

-> Keine Änderungen

§ 3 - Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben.

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.500 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

§ 3 - Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen ~~und der Förderschule~~ in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben.
Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.500 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung
(2) Ab dem zweiten Kind in einer KITA, einem Hort oder der OGS wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert. Das dritte und die weiteren Kinder bleiben jeweils beitragsfrei.	(2) Ab dem zweiten Kind in einer KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert. Das dritte und die weiteren Kinder bleiben jeweils beitragsfrei.
(3) Der Elternbeitrag beinhaltet nicht die Kosten für ein Mittagessen. Über das Entgelt für das Mittagessen wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossen.	(3) Der Elternbeitrag beinhaltet nicht die Kosten für ein Mittagessen. Über das Entgelt für das Mittagessen wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossen.
(4) Der Elternbeitrag wird mittels Beitragsbescheid für das jeweilige Schuljahr erhoben, d.h. vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.	(4) Der Elternbeitrag wird mittels Beitragsbescheid für das jeweilige Schuljahr erhoben, d.h. vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
(5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, so wird der Elternbeitrag ab dem Zeitpunkt der Aufnahme (jeweils zum ersten eines Monats) erhoben.	(5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, so wird der Elternbeitrag ab dem Zeitpunkt der Aufnahme (jeweils zum ersten eines Monats) erhoben.
§ 4 - Berechnung des Elterneinkommens -> Keine Änderungen	
§ 5 - Zahlungsverpflichtung	**§ 5 - Zahlungsverpflichtung**
(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ergibt sich aus der Aufnahme in die Offene Ganztagsschule.	(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ergibt sich aus der Aufnahme in die Offene Ganztagsschule einer Grundschule der Stadt Hennef.
(2) Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht während des gesamten Schuljahres, jährlich 12 Monate, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Offenen Ganztagsschule (z.B. Abwesenheit wegen Erkrankung, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt)).	(2) Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht während des gesamten Schuljahres, jährlich 12 Monate, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Offenen Ganztagsschule (z.B.

Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung
	Abwesenheit wegen Erkrankung, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt)).
(3) Mit dem Ende der Grundschulzeit bzw. den Ende der Klassenstufe 6 in der Förderschule oder dem Ausscheiden aus der Offenen Ganztagsschule endet grundsätzlich die Beitragspflicht. Für die Fälle des dauerhaften Ausschlusses aufgrund § 2 Abs. 5 Buchst. a) – c) und des freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens mit Austrittserklärung bis zum 31.03. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07.) fort; bei Austrittserklärungen nach dem 31.03. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des darauf folgenden Schuljahres fort.	(3) Mit dem Ende der Grundschulzeit ~~bzw. den Ende der Klassenstufe 6 in der Förderschule~~ oder dem Ausscheiden aus der Offenen Ganztagsschule endet grundsätzlich die Beitragspflicht. Für die Fälle des dauerhaften Ausschlusses aufgrund § 2 Abs. 5 Buchst. a) – c) und des freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens mit Austrittserklärung bis zum 31.03. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07.) fort; bei Austrittserklärungen nach dem 31.03. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des darauf folgenden Schuljahres fort.
§ 6 - Fälligkeit, Vollstreckung -> Keine Änderungen	
§ 7 - Billigkeitsregelung -> Keine Änderungen	
§ 8 - Auflösung -> Keine Änderungen	
§ 9 - Übergangsregelung Die bisher gültigen Einkommensgrenzen beim Elterneinkommen bleiben abweichend von § 3 Abs.1 bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 (31.07.2008) verbindlich:	**§ 9** -> entfällt.

<table>
<tr><th>Derzeit gültige Satzung</th><th>Geänderte Satzung</th></tr>
<tr><td>
<u>Beitragstabelle:</u>
<table>
<tr><th>Einkommensgruppe</th><th>Elterneinkommen</th><th>Monatlicher Elternbeitrag</th></tr>
<tr><td>EinkGr I</td><td>bis 12.271 €</td><td>0 €</td></tr>
<tr><td>EinkGr II</td><td>bis 24.542 €</td><td>35,00 €</td></tr>
<tr><td>EinkGr III</td><td>bis 36.813 €</td><td>65,00 €</td></tr>
<tr><td>EinkGr IV</td><td>bis 49.084 €</td><td>95,00 €</td></tr>
<tr><td>EinkGr V</td><td>bis 61.355 €</td><td>125,00 €</td></tr>
<tr><td>EinkGr VI</td><td>über 61.355 €</td><td>150,00 €</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>
§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 19.07.2004 außer Kraft.
</td><td>
Neu: § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 19.07.2004 außer Kraft.
</td></tr>
</table>